

Regierungsratsbeschluss

RRB Nr.: 1229/2017
Datum RR-Sitzung: 15. November 2017
Direktion: Gesundheits- und Fürsorgedirektion
Geschäftsnummer: 2017.GEF.1033
Klassifizierung: Nicht klassifiziert

Anschubfinanzierung zugunsten der Stammgemeinschaft der axsana AG gemäss Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) Objektkredit

1 Gegenstand

Gemäss dem Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG) müssen sich bis zum Jahr 2020 alle Spitäler, die auf einer Spitalliste nach KVG figurieren, einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft ihrer Wahl anschliessen. Für Heime auf der Pflegeheimliste nach KVG gilt eine Frist bis 2022. Die ambulanten Leistungserbringer sind gesetzlich nicht verpflichtet, können sich aber freiwillig einer Gemeinschaft oder Stammgemeinschaft anschliessen.

Für den Aufbau von Gemeinschaften und Stammgemeinschaften stellt der Bund Finanzhilfe in Höhe von insgesamt CHF 30 Mio. bis zum 15. April 2020 bereit. Die Finanzhilfen werden allerdings nur gewährt, wenn sich „Kantone oder Dritte“ in mindestens gleicher Höhe an der Anschubfinanzierung beteiligen. Da noch keine schriftliche Zusicherung des Bundes vorliegt, ist der Kredit brutto vorzulegen (Gesamtkosten ohne Abzug der voraussichtlichen Beiträge des Bundes).

Der Regierungsrat beantragt dem Grossen Rat, die Anschubfinanzierung für die Stammgemeinschaft der axsana AG in Höhe von CHF 2.58 Mio. zu gewähren.

2 Rechtsgrundlagen

Bundesgesetz über das elektronische Patientendossier (EPDG), vom 19. Juni 2015, 7. Abschnitt

Verordnung über die Finanzhilfen für das elektronische Patientendossier (EPDFV) vom 22. März 2017.

Bundesgesetz über die Krankenversicherung (KVG) vom 18. März 1994, Art. 39 und Art. 50

Spitalversorgungsgesetz (SpVG) vom 13. Juni 2013, Art. 13 und 139 Abs. 4

Gesundheitsgesetz (GesG) vom 2. Dezember 1984, Art. 4

Gesetz über die Steuerung von Finanzen und Leistungen (FLG) vom 26. März 2002, Art. 46, 48 Abs. 1 Bst. a und 52



3 Ausgabenart und rechtliche Qualifikation der Ausgabe

Neue einmalige Ausgabe gemäss Art. 46 und 48 Abs. 1 FLG.

4 Massgebende Kreditsumme

CHF 2'580'000.00

5 Kreditart / Konto / Produktgruppe / Rechnungsjahr

Produktgruppe: Spitalversorgung, Produkt 910501, Akutsomatik

Konto: 363400 (Beiträge an öffentliche Unternehmungen)

Rechnungsjahre: 2018-2020

Im Betrag von CHF 2.58 Mio. sind Beratungshonorare in der Höhe von rund CHF 50'000 enthalten, welche bereits 2016 angefallen sind. Der Verpflichtungskredit wird deshalb voraussichtlich durch folgende künftige Zahlungsstranchen abgelöst:

2018 CHF 843'000

2019 CHF 843'000

2020 CHF 843'000

Der Betrag ist im Voranschlag 2018 und Finanzplan 2019-2020 enthalten.

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

6 Begründung

Gemeinschaften und Stammgemeinschaften¹ können für die Aufwände im Zuge ihres Aufbaus beim Bund Finanzhilfen beantragen. Der Bund gewährt die Finanzhilfen nur, wenn sich Kantone oder Dritte in mindestens gleicher Höhe beteiligen.

Die Kantone Zürich und Bern sowie die entsprechenden Verbände der Leistungserbringer im Gesundheitswesen führen ihre Vorhaben in der axsana AG zusammen, auch um Kostenvorteile beim Aufbau einer interkantonalen Stammgemeinschaft zu generieren. Der Kanton Bern profitiert dabei von der bereits erfolgten Initialisierung des axsana-Projekts und übernimmt somit lediglich die zusätzlichen Kosten, die für die Einbindung der Berner Leistungserbringer in das technische und organisatorische System der axsana-Stammgemeinschaft anfallen werden. Diese Erweiterungskosten belaufen sich gemäss einer gemeinsamen Berechnung auf CHF 2.58 Mio. ab dem Jahr 2018 bis und mit dem Jahr 2020. Darin enthalten sind bereits abgegoltene Beratungsleistungen² in Höhe von rund CHF 50'000, so dass der ausstehende Aufwand ab 2018 jährlich rund CHF 843'000 (insgesamt CHF 2.53 Mio.) betragen wird.

¹ Das EPDG schreibt vor, dass die elektronischen Patientendossiers von „Gemeinschaften“ geführt werden müssen. Diese bestehen aus Gesundheitsfachpersonen und deren Einrichtungen, die sich zu diesem Zweck formell zusammenschliessen. Andere Teilhaber – wie beispielsweise Behörden, Versicherer oder Wirtschaftsunternehmen – sind ausgeschlossen. Gemeinschaften, die Patientinnen und Patienten die Eröffnung und Verwaltung eines elektronischen Patientendossiers ermöglichen, werden „Stammgemeinschaften“ genannt. Sie sorgen auch für die Zugriffsmöglichkeit der Bürgerinnen und Bürgern auf ihr Dossier via Zugangsportal.

² Es wurde eine medizin-informationstechnische Beratung für den BeHealth-Steuerungsausschuss herangezogen.

7 Finanzreferendum

Der Kredit untersteht dem fakultativen Referendum und ist im Amtsblatt zu eröffnen.

Im Namen des Regierungsrates
Der Staatsschreiber
Auer



Verteiler

- An den Grossen Rat

Beilagen

- Vortrag